

sich über die verschiedenen Phasen der Aufklärung – immer gedacht als europäisches Programm – bis über die beiden Weltkriege des 20. Jahrhunderts und deren Folgen in unsere unmittelbare Gegenwart hineinzuheben. Seine Interessen, die in diesem Band in vortrefflicher Weise zum Tragen kommen, beziehen sich vor allem auf die Marienverehrung und das Marienbild, auf alte und neue Kulte lokaler und überregionaler Bedeutung, auf Wandlungsprozesse religiöser Einstellungen in der Bevölkerung und bei der Obrigkeit, auf den christlich-jüdischen Dialog unserer Gegenwart und nicht zuletzt auf die vergangene Lebenswirklichkeit von Juden und Christen in Franken In der Erzählkultur, in der Legenden- und Sagenbildung, sieht Guth einen reichen Motivschatz, der etwas von diesen »Lebenswelten im Wandel« vermitteln kann.

Wie die beiden Vorgängerbände sei auch dieser beeindruckende Band allen anempfohlen, die unter der Formierung der europäischen Kultur einen komplexen und langfristigen Prozess verstehen mit vielen Facetten religiöser Vielfalt in einer bis zum Dritten Reich vom Christentum und Judentum geprägten europäischen Lebenswirklichkeit.

Sabine Doering-Manteuffel, Augsburg

Moraltheologie

Manfred Balkenohl / Roland Rösler (Hg.),: Handbuch für Lebensrecht und Lebensschutz, Paderborn: Bonifatius Verlag 2010, 683 S., ISBN 978-3-89710-451-8, EUR 36,90

Die in Deutschland aktuell geführte Debatte um die sog. Präimplantationsdiagnostik (PID) löst bei dem auch nur flüchtigen Beobachter zweifellos eine Art von Déjà-vu-Erlebnis aus. Mögen sich im Bereich des Lebensschutzes die Leitthemen teils heftig geführter Auseinandersetzungen vergangener Jahrzehnte bis in die Gegenwart hinein gewandelt haben – Abtreibung und Fristenlösung, Beratungsschein, Embryonenschutzgesetz, Euthanasie und Patientenverfügung, Stammzellgesetz und Stichtagsverschiebung u.ä. – so kreisen doch alle speziellen Problemstellungen erkennbar um die eine Frage nach Würde und Lebensrecht bzw. Lebensschutz des Menschen. Von ihrer Beantwortung hängen offensichtlich – und dies tatsächlich in schlicht logischer Deduktion – alle weiteren Schlussfolgerungen ab. Die Herausgeber des Sammelbandes »Handbuch für Lebensschutz und Lebensrecht«, Manfred Balkenohl und Roland Rösler, sind angezogen, zu einer klaren Sicht in den theoretischen Grundlagen des Lebensrechtes wie auch zu einem Einblick in praktische Felder des Lebensschutzes

zu verhelfen. Insgesamt 45 Beiträge von 33 Autoren, die in unterschiedlichsten wissenschaftlichen Disziplinen und/oder Bereichen des praktischen Einsatzes für den Lebensschutz tätig bzw. fachkundig sind, fügen sich so zu einem Gesamtzusammenhang, um die facettenreiche Thematik breit gestreut nahe zu bringen.

Der Band ist in fünf Teile gegliedert, deren erster zu einer notwendigen und für alles Folgende grundlegenden Klärung hinsichtlich des mit den Begriffen von Menschenwürde und Lebensrecht Gemeinten verhelfen soll. Weitere drei Abteilungen behandeln nacheinander schwerpunktmäßig die Themenfelder »Abtreibung«, »Bioethik und Embryonenschutz« und »Sterbehilfe«. Ein fünfter Teil bietet schließlich den vorgenannten Spezialthemen nicht eindeutig zuzuordnende, doch mit diesen und dem gesamten Themenkomplex zusammenhängende Beiträge dar.

Zunächst hier nun die Zusammensetzung des Bandes, wie er sich dem Leser präsentiert: I. Zum Recht auf Leben: Hans Reis, Das Recht auf Leben – ein höchst unbequemes Grundrecht (17–63); Tadeusz Guz, Zum Lebensrecht aus philosophischer Sicht (65–75); Manfred Balkenohl, Menschenwürde und Lebensrecht (77–82); Manfred Balkenohl, Der Eid des Hippokrates (83–88); Clemens Breuer, Menschsein als eigenständige Qualität – Warum ein wirksamer Schutz des menschlichen Lebens nicht mit einem abgestuften Konzept zu vereinbaren ist (89–119); Nathanael Liminski, Von der Aufklärung bis zum dauerhaften Engagement ist es ein weiter Weg – Anregungen zur Lebenschutzarbeit mit jungen Menschen (121–127); Regina Steinhardt, Warum wir das Leben schützen wollen (129–135); Martin Luteran, Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und das Recht auf Leben (137–147); II. Zum Thema Abtreibung: Michel Schooyans, Der Fall des »brasilianischen Mädchens« – Die »Recife Affair« (151–154); Herbert Tröndle, Das »Beratungsschutzkonzept« (155–178); Rita Tsai, Umfeld und Erfahrungen – Aus dem Handeln einer Beraterin (179–195); Claudia Kaminski, Die lautlose Katastrophe (197–202) u. dies., Post-Abortion-Syndrom (203–207); Trautemaria Blechschmidt, Der Mensch – Person von Anfang an (209–223); Roland Rösler, Eine Abtreibung in Fulda – Debatte im Hessischen Landtag (225–232) u. ders., Ein Marsch für das Leben oder: Gegen Abtreibungsverbot und christlichen Fundamentalismus (233–239); Jürgen Liminski, Abtreibung, Altenkrippe und Bevormundung der Familie. Vorboten einer sterbenden Gesellschaft? (241–259); Walter Schrader, Lebensrecht – seit der Zeit der DDR bis heute. Aus dem »KALEB«-Blickwinkel (261–276); Wal-

ter Ramm, Der Papst und die »Pille«. »Humanae Vitae« – ein Zeichen, dem widersprochen wird (277–296); Mechthild Löhr, Zur Geschichte des Unrechts der Abtreibung (297–322); Mechthild Löhr / Hubert Hüppe, Spätabtreibung – ein politisches Feigenblatt (323–329); Manfred Libner, Tim lebt – Eine Kampagne für das Leben (331–337); Hans Reis, Spätabtreibung oder der Trick mit der embryopathischen Indikation (339–349); III. Zur Bioethik und zum Embryonenschutz: Roland Rösler, Neue Fragen? – oder alte Strategien? (353–372) u. d.ers., »Nur ein Haufen Zellen« (373–403); Enriquer H. Prat / Hubert Hüppe / Roland Rösler, Der Embryo – Galionsfigur im Streit ums Geld – Stammzelldebatte im Bundestag (405–424); Bruno Hügel, Assistierte Reproduktionsmedizin beim Menschen infolge hormoneller Stimulation der Eierstöcke, Retortenzeugung (IVF) und Embryonentransfer (ET) (425–450); Peter Liese, Anstrengend, aber oft erfolgreich und unbedingt notwendig – Engagement für Embryonenschutz in Europa (451–457); Martin Kastler, Europa und der Lebensschutz – ein Balanceakt (459–465); IV. Sterbehilfe oder Lebenshilfe für Sterbende?: Manfred Balkenohl, Der Hirntod – Zur Problematik einer neuen Todesdefinition (469–486); Robert Spaemann, Ist der Hirntod der Tod des Menschen? (487–501); Claudia Kaminski, Palliative Pflegephilosophie nach Silviahemmet – eine Stiftung der Königin von Schweden (503–508); Axel W. Bauer, Komfortabler sterben mit der Patientenverfügung? Über die ethischen Konsequenzen einer rechtspolitischen Illusion (509–521); Leo Lennartz, Vorsorge für den Ernstfall. Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht (523–535); Manfred Balkenohl, Ist der Kranke ein Parasit der Gesellschaft? (537–541); Robert Spaemann, Es gibt kein gutes Töten (543–555); Trautemaria Blechschmidt, Worauf es ankommt (557–558); V. Paralipomena zum Lebensschutz: Thomas Schührer, Medienarbeit: Die Mauer des Schweigens durchbrechen (561–579); Markus Reder, Religionsersatz – Gespräch mit dem Psychiater, Theologen und Bestsellerautor Manfred Lütz (581–586); Stefan Rehder, Heilsfabrikanten (587–591); Manfred Balkenohl, Krankheit, Leid, Sterben, Tod. Die christliche Perspektive (593–597); Roland Rösler / Hubert Hecker / Susanne Kummer, »Sexperten« für Gender? – Jugendliche fordern: Aufklärung statt Abtreibung! (599–615); Susanne Kummer, Das Unbehagen in der Gleichheit. Auswege aus der Gender-Sackgasse (617–642); Bernd Posselt, Wir müssen um Europa kämpfen! (643–649); Roland Rösler, Familienplanung: Über die Mär von der Bevölkerungsexplosion – eine politische Einordnung (651–669).

Aufgrund der Vielzahl der Einzelbeiträge seien nachfolgend einige exemplarisch zu kurzer Erörterung herausgegriffen. Eröffnet wird der erste Teil (»Zum Recht auf Leben«) durch eine Abhandlung von Hans Reis (17–63), der sich aus verfassungsrechtlicher Perspektive mit der Problematik von Art. 2 GG und dem Verhältnis von Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG (»Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit«) und Art. 2 Abs. 2 Satz 3 GG (»In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden«) auseinandersetzt. Der letztgenannte *Gesetzesvorbehalt* hat – von Reis anhand von Beispielen eindrücklich belegt – immer wieder sehr gegensätzliche Interpretationen erfahren und diene verschiedentlich als Ansatzpunkt, eine scheinbar grundgesetzkonforme Einschränkung des Tötungsverbot es vornehmen zu können. Das Bundesverfassungsgericht stellte indessen zuletzt noch zur Thematik des Abschusses entführter Passagierflugzeuge, die als Tatwaffe eingesetzt werden sollen, unmissverständlich fest, das einschränkende Gesetz »müsse seinerseits im Lichte des Rechts auf Leben und der damit eng verknüpften Garantie der Menschenwürde in Artikel 1 Abs. 1 GG gesehen werden« (47). Ausdrücklich wird dabei auf das erste Bundesverfassungsgerichtsurteil zur Fristenlösung Bezug genommen, in dem hervorgehoben wird, »dass das menschliche Leben als tragendes Konstitutionsprinzip und oberster Verfassungswert die vitale Basis der Menschenwürde sei, deren Schutz generell ausschließt, den Menschen zum bloßen Objekt zu machen, selbst wenn dies dazu dienen soll, das Leben anderer Menschen zu schützen und zu erhalten« (ebd.). Zwar lassen die bisherigen Entscheidungen des BVerfGE hinsichtlich Art. 2 Abs. 2 Satz 3 GG für einen Widerstand gegen die Aushöhlung von Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG hoffen, doch sollte niemand der Illusion erliegen, damit seien auch alle zukünftigen Begehrlichkeiten in dieser Hinsicht abgewehrt.

Tadeusz Guz (65–75) ruft unter Rückgriff auf die Kategorienlehre des Aristoteles und deren Ausarbeitung bei Thomas v. Aquin die Bedeutung von *Sein* und *Wesen* und *Person* (*Seinsakt* und *substantielles Sein*) in Erinnerung. Zugleich hebt er gegen jede Form des Subjektivismus die Objektivität und Universalität des Naturrechtes hervor. Der Verfasser sieht seit geraumer Zeit und gegenwärtig eine »Entsubstantiierung« der menschlichen Person und ihrer Würde im Vollzug, was schließlich zu einer Aufhebung des Lebensrechts führt (71). Damit kennzeichnet er knapp, aber deutlich genug, den Kernbereich der zu führenden Auseinandersetzung.

In gleicher Weise Clemens Breuer (89–119), der – nach einem kurzen historischen Überblick zum »Würdebegriff« – fundiert dessen grundsätzlich metaphysische Dimension betont und damit zu-

gleich die Forderung erkennt, von einer unverlierbaren Würde des Menschen unabhängig von »Entwicklungsstufen, Überlebenschancen oder sozialer Wertigkeit« (95) ausgehen zu müssen. Eine solche objektive Wertentscheidung sieht Breuer nachvollziehbar in Art. 1 Abs. 1 GG u. Art. 2 Abs. 2 GG vorliegen. In der nachfolgenden Auswertung zweier Grundgesetzkommentare (Günter Dürig, 1958 und Matthias Herdegen, 2003) wird deutlich, wie sehr sich innerhalb weniger Jahrzehnte ein Wandel in der Interpretation der vorgenannten Verfassungsartikel von einer dem Ungeborenen in jeder Lebensphase eignenden Menschenwürde hin zu einem abgestuften Konzept im Sinne einer entwicklungsabhängigen Qualität des Würdeanspruchs ergeben hat. Breuer warnt mit Recht, und Anzeichen für derartige Bestrebungen nehmen erkennbar zu, davor, dass eine dem abgestuften Konzept der Menschenwürde entsprechende Interpretation des Art. 1 Abs. 1 GG diesen künftig, je nach Interessenlage, zu einer Rechtsutopie geraten lassen würde (107).

Im zweiten Teil (»Zum Thema Abtreibung«) bietet Herbert Tröndle (155–178) einen ebenso fachkundigen wie scharfsinnigen Einblick in die Praxis des sog. »Beratungsschutzkonzeptes« seit dessen Inkrafttreten. Sein gut belegtes und nachvollziehbares Urteil fällt entsprechend entlarvend aus. Was nach vorgeblichem Willen und Behauptung des Gesetzgebers einen besseren Schutz des ungeborenen Lebens zeitigen sollte, bedeutet rein sachlich gesehen einzig, dass nun *allein* der Schwangeren die Letztverantwortung über das Leben ihres Kindes überlassen ist. Entgegen verfassungsgerichtlichem Gebot unterließ es der Gesetzgeber u. a., die Tötung Ungeborener eindeutig als Unrecht zu bezeichnen, ferner wurden in das Gesetz keine strafbewehrten Verhaltensgebote und -verbote eingefügt, die darauf abgezielt hätten, die Schwangere in Konfliktsituationen vor unbotmäßiger Einflussnahme z. B. ihres familiären Umfeldes in Richtung einer Abtreibung zu schützen. Gerade im Hinblick auf die 1999 ergangene päpstliche Entscheidung, katholischen Beratungsstellen sei es unter keinen Umständen erlaubt, sich durch Ausstellen von Beratungsscheinen am Beratungsschutzkonzept zu beteiligen, ist mit Tröndle festzustellen, »dass der objektive Sinn der Beratungsbescheinigung sich in der Förderung des Abbruchs erschöpft und dies dem Aussteller zuzurechnen ist« (169). Allein schon in rechtlicher Hinsicht ist die Scheinausstellung nichts anderes, als eine Beihilfe zu einer rechtswidrigen Tat und damit selber rechtswidrig, wenn auch straffrei. Dem Leser wird mit den Schlussfolgerungen Tröndles zugleich klar, das vor der Tätigkeit des immer noch wirksamen Vereins »Donum vitae«, dessen Name in Perversion der gleichnamigen Instruktion der Kongre-

gation für die Glaubenslehre ein Ärgernis in sich darstellt, entschieden zu warnen und seitens der katholischen Kirche unverminderte Aufklärungsarbeit über die Unvereinbarkeit dort vertretenen Positionen mit echtem Lebensschutz zu leisten ist.

Walter Schrader (261–276) bietet schlaglichtartig erhellende Einblicke in die seinerzeit im Westen kaum wahrgenommene Lebensrechtsbewegung der DDR und schildert neben der Praxis der Abtreibung als Instrument der Geburtenregelung, Repressionen und versuchte Einflussnahme seitens des totalitären Staates. Als besonders verhängnisvoll bezeichnet Schrader schließlich die mit dem Einigungsvertrag vertagte Lösung zur Abtreibungsfrage. Dadurch wurde zunächst einmal die in der DDR gültige Fristenlösung für die neuen Bundesländer bis Ende 1992 in Kraft gehalten und dem 1995 verabschiedeten »Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz« mit der unheilvollen Beratungsscheinpraxis, einer im Ergebnis nur beschönigten Fristenregelung, der Weg bereitet.

Der folgende dritte Teil »Zur Bioethik und zum Embryonenschutz« lässt seiner Überschrift entsprechend insbesondere eine Auseinandersetzung mit den Themenfeldern »In-vitro-Fertilisation«, »Stammzellforschung« und »Genmanipulation« erwarten. Dem Umfang nach wie auch inhaltlich fallen die gelieferten Beiträge jedoch leider im Vergleich mit den zuvor behandelten Teilen ab. Die ersten zwei Beiträge gar (Roland Rösler (353–372 u. 373–403)) sind im Grunde sachlich zur Gänze den vorausgegangenen Abhandlungen zur Thematik der Abtreibung zuzuordnen. Es verbleiben somit im Wesentlichen zum einen die sehr informative und vor allem auch für den medizinischen Laien gut verständliche Darstellung von Bruno Hügel (425–450) zu Retortenzzeugung und Embryonentransfer, die hilfreich durch eine Dokumentation des Embryonenschutzgesetzes bereichert worden ist. Zum anderen gelingt es mit ihrem Gemeinschaftsbeitrag (Enrique H. Prat / Hubert Hüppe / Roland Rösler (405–424) verschiedenen Autoren, die fatale Weichenstellung zu benennen, die durch die am 12. April 2008 parlamentarisch beschlossene Stichtagsverschiebung beim Stammzellimport vorgenommen worden ist. Vermeintlich therapeutischer Nutzen wurde dem Embryonenschutz übergeordnet, und der medizinischen Ver zweckung wurde so weiterer Vorschub geleistet. Der Logik vorgetragen Argumente zufolge sind künftige Stichtagsverschiebungen nur mehr eine Frage der Zeit. In letzter Konsequenz bleibt die Frage zu beantworten, warum man die Tötung von Embryonen dem Ausland überlässt, zugleich aber die Forschung mit so gewonnenen Stammzellen als hochrangig bezeichnet und mit Steuermitteln finanziert wird (409). Die hier klar

auf den Punkt gebrachte Widersprüchlichkeit wird die deutsche Öffentlichkeit in den kommenden Jahren gewiss weiter beschäftigen, spätestens, wenn eine weitere Stichtagsverschiebung gefordert wird, oder wenn gar – wieder unter Behauptung wissenschaftlicher Notwendigkeit – die Gewinnung von Stammzelllinien in Deutschland selbst zugelassen werden soll.

Der sich den Fragen des Lebensendes widmende vierte Teil »Sterbehilfe oder Lebenshilfe für Sterbende?« nimmt einleitend die aktuelle Diskussion um das sog. »Hirntodkriterium« auf, welches in den vergangenen Jahrzehnten weitestgehend unhinterfragt als *das* Todeskriterium schlechthin gegolten hat. Manfred Balkenohl (469–486) sieht für die erst in den 60er Jahren aufkommende Hirntod-Definition vor allem interessegeleitete Motive am Werk, die sich ausrichten an dem Willen zur Entledigung der Pflege irreversibel Komatöser und zur Gewinnung transplantationsfähiger Organe (470). Äußerst hilfreich ist in diesem Zusammenhang die von Robert Spaemann in erfreulich sachlicher Weise vorgetragene Unter- und Entscheidungshilfe, die durchaus als grundsätzliches, theoretisches Beurteilungskriterium gegenwärtiger und auch künftiger Todesdefinitionen dienen könnte: »Die Tatsache, dass einer bestimmten Hypothese über den Tod eines Menschen das Interesse anderer Menschen zugrunde liegt, die den Nutzen davon haben, wenn die Hypothese sich als wahr erweist, beweist nicht die Falschheit der Hypothese, aber sie muss in höchstem Maße kritisch machen und zwingt dazu, die Beweislast für die Hypothese sehr hoch anzusetzen« (489).

Autoren weiterer Beiträge wenden sich schwerpunktmäßig dem Themenfeld »Sterbehilfe und Sterbebegleitung« zu. Als ein praktisches Beispiel palliativer Begleitung Demenzkranker stellt Claudia Kaminski (503–508) die aus persönlicher Betroffenheit in ihrem familiären Umfeld heraus von Königin Silvia von Schweden ins Leben gerufene Stiftung »Silviahemmet« vor, für die die ganzheitliche Betreuung dementer Patienten leitend ist. Manfred Balkenohl (537–541) ist beizupflichten, wenn er – unter Rückgriff auf eine religiös-theologische Perspektive – das Bestehenkönnen von Leid und Tod aus dem Glauben heraus (vgl. Röm 8, 7) in weiten Teilen der Gesellschaft verlorengegangen sieht. Gerade darin erkennt er nachvollziehbar einen der Hauptgründe für das Bestreben, Beseitigung des Leids durch Beseitigung der Leidenden herbeizuführen, wie es letztlich in der sog. Sterbehilfedebatte immer wieder deutlich wird (540).

Abgerundet wird der Sammelband schließlich in einem fünften und letzten Teil durch eine lockere Zusammenstellung verschiedener Beiträge, die die Bereiche »Lebensrecht« und »Lebensschutz« in je-

weils größere Zusammenhänge (z.B. Naturwissenschaften und »der gesunde Mensch« als Religionsersatz, Gender-Mainstreaming) stellen. Insgesamt gesehen liefert der vorliegende Sammelband breit gefächertes und solides Material zu den Fragen des Lebensschutzes und des Lebensrechtes. In formaler Hinsicht hätte man sich von einem Handbuch – so ja der selbstgewählte Titel – in manchen Teilen eine stärker an wissenschaftlichen Maßstäben ausgerichtete Präsentation erwarten dürfen. So fehlt ein Stichwortverzeichnis gänzlich; mit einer Ausnahme ist bei keinem der Beiträge der Ort einer etwaigen Erstveröffentlichung angegeben. Durchgängig greifbar ist auch die offensichtliche Unentschlossenheit, welche Leserschaft – eher wissenschaftlich orientiert oder doch eher ein breiteres Publikum – Adressat der Publikation sein soll. Trotz dieser Mankos bleibt als Gesamteindruck festzuhalten, dass dem interessierten Leser in klaren Darstellungen interdisziplinärer Art erhellende Einblicke in den mühsamen, jedoch nicht aussichtslosen Einsatz für das Leben geboten werden. Immer wieder leuchten auf Seiten des Lebensschutzes die fraglos besseren Argumente auf. Von daher ist dem Band unbedingt eine möglichst breite Leserschaft zu wünschen.

Christian Schulz, Oberglaim

Stefan Rehder: Grauzone Hirntod. Organspende verantworten. Sankt Ulrich Verlag, Augsburg 2010, 192 S., ISBN 978-3-86744-149-0, EUR 22,-

Durch die in den Medien aufgegriffene Lebendspende einer Niere von Frank Walter Steinmeier an seine Frau ist die Diskussion über das zahlenmäßige Missverhältnis zwischen Organspendern und Organempfängern hierzulande wieder aufgeflammt. Der »Organmangel«, der auch durch die Einführung des Transplantationsgesetzes 1997 kaum geringer geworden ist, sorgt in regelmäßigen Abständen für Diskussionen. Während jedoch von der einen Seite eine größere Spendebereitschaft als Akt großzügiger Nächstenliebe angemahnt wird, werden gleichzeitig von anderer Seite Bedenken vorgebracht, welche eine Voraussetzung der Organentnahme (außer der Lebendspende) betreffen: die Feststellung des Hirntodes und die Interpretation desselben vor über vierzig Jahren als Tod des Menschen. Letztere Auffassung wurde in einer Tageszeitung mit einer für dieses Medium ungeahnten Heftigkeit vorgetragen: »Mit der Rechtfertigung des Hirntods als Tod des Menschen verhält es sich wie mit der des zweiten Golfkriegs. Die zunächst angeführten Gründe stellten sich rückblickend als falsch heraus.« Diese Sätze kommen nicht von eingefleischten Gegnern der Organtransplantation, die eventuell Erfahrungen aus dem nahen